

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

1. Soweit nicht gesondert etwas anderes vereinbart wurde, werden Nebenleistungen wie Musikkapellen, Künstlerauftritte, Sonderdrucke von Menükarten oder Blumendekorationen von der WIESER Bauernhofgastronomie extra berechnet.
2. Musik- und Künstlergagen werden vom Auftraggeber entweder direkt mit den betreffenden Musikern oder Künstlern abgerechnet oder sind im Voraus zur Verfügung zu stellen. Anfallende GEMA-Gebühren und Abgaben zur Künstlersozialkasse trägt der Auftraggeber.
3. Die Rechnungsstellung für Speisen, Getränke und Erlebnisangebote erfolgt nach der Anzahl der bei Vertragsabschluss (s. Auftragsbestätigung) genannten Personen. Die 1 Woche vor Veranstaltungstag gemeldete Personenzahl ist bindend. Erscheinen mehr Personen, ist die Anzahl der tatsächlich erschienenen Personen maßgeblich.
4. Im Falle der Stornierung einer Veranstaltung wird ab vier Wochen vor Veranstaltungstag eine Gebühr von 50,-€ fällig. Ab einer Woche vor Veranstaltungstag ist der volle Betrag für die angemeldete Personenzahl zu leisten. Bei einer Absage ab einem Tag vor Veranstaltungsbeginn bzw. am Veranstaltungstag ist der volle Rechnungsbetrag incl. Materialkosten, Brotzeit und Getränke und sonstiger Vereinbarungen zu begleichen.
5. Alle Preise, die in der Vereinbarung und in den allgemeinen Vertragsbedingungen genannt sind, sind Endpreise, in denen die gesetzliche Mehrwertsteuer und evtl. Bedienungsgeld enthalten sind.
6. Alle Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von zehn Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Soweit nicht etwas anderes gesondert vereinbart ist, ist bis spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung eine Anzahlung s. Preisliste zu leisten. Wird die Vorrauszahlung nicht fristgemäß geleistet, steht dem WIESER-Hof ein Rücktrittsrecht zu.
7. Falls der Auftraggeber nicht auch gleich Veranstalter ist, haftet er als Gesamtschuldner mit dem Veranstalter.
8. Besteht begründeter Anlass zur Vermutung, dass die Veranstaltung die Sicherheit oder den Ruf des WIESER-Hof oder seiner Gäste zu gefährden droht, sowie im Falle höherer Gewalt, ist der WIESER-Hof berechtigt, ohne eine Einhaltung einer Frist und ohne Leistung einer Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten.
9. **Feuerwerkskörper und Sternwerfer sind auf dem gesamten Betriebsgelände nicht gestattet.** Rauchen ist nur in den vorgesehenen Raucherbereichen gestattet.
10. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass das Jugendschutzgesetz eingehalten wird.
11. Die Aufsichtspflicht der Kinder liegt bei den Eltern bzw. Betreuern. Das Personal, die Mitarbeiter und Familienangehörigen des WIESER-Hofs übernehmen nicht die Aufsichtspflicht.
12. Die Stallungen, die Weideflächen und Gebäude des WIESER-Hofs dürfen nur in Begleitung des Betriebsleiters/In oder der Mitarbeiter des WIESER-Hofs bzw. nur mit deren Erlaubnis betreten werden.